

Hilfe und Unterstützung bestehen, die auf dem Marxismus-Leninismus und dem sozialistischen Internationalismus beruhen, und überzeugt davon, daß eine umfassende Weiterentwicklung dieser Beziehungen den Grundinteressen beider Völker und der gesamten sozialistischen Staatengemeinschaft entspricht und den gesetzmäßigen Prozeß der wachsenden Gemeinsamkeiten in Politik, Wirtschaft und im sozialen Leben fördert, haben beide Seiten den V. mit dem Ziel abgeschlossen, ihre allseitige Zusammenarbeit ständig weiterzuentwickeln und zu vervollkommen. Sie bekräftigen, daß die Festigung, der Ausbau und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften internationalistische Pflicht beider Staaten ist. Sie lassen sich von dem Bestreben leiten, gemäß den Zielen und Grundsätzen der sozialistischen Außenpolitik die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus und Kommunismus zu gewährleisten. Der V. umfaßt 12 Artikel.

Vertrag Über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam: unterzeichnet am 4. 12. 1977 in Hanoi. Der V. ist lt. Art. 9 für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und wird automatisch um jeweils 10 Jahre verlängert, wenn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Abschluß der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen. Ausgehend davon, daß zwischen beiden Staaten enge Beziehungen der brüderlichen Freundschaft, der solidarischen Verbundenheit, der allseitigen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe bestehen, die auf dem Marxismus-Leninismus und dem proletarischen Internationalismus beruhen, haben die beiden Seiten den V. mit dem Ziel abgeschlossen, ihre allseitige

Zusammenarbeit ständig weiterzuentwickeln und zu vervollkommen. Sie sind davon überzeugt, daß die allseitige Festigung und Vertiefung der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen ihnen den Grundinteressen beider Völker entsprechen und der weiteren Vertiefung der brüderlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Ländern und Völkern dienen. Sie bekräftigen, daß die Festigung, der Ausbau und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften internationalistische Pflicht beider Staaten ist. Sie lassen sich von dem Streben leiten, gemäß den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Außenpolitik die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus zu schaffen. Sie sind entschlossen, weiterhin antiimperialistische Solidarität mit den um ihre nationale und soziale Befreiung kämpfenden Völkern zu üben und konsequent für die Geschlossenheit aller für Frieden, nationale Unabhängigkeit, Demokratie und sozialen Fortschritt kämpfenden Kräfte einzutreten. Sie sind bestrebt, zur Entwicklung und Verbesserung der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz beizutragen. Der V. umfaßt 9 Artikel.

Vertrag Über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen: am 17. 11. 1979 in Aden ausgefertigt. Lt. Art. 14 ist der V. für einen Zeitraum von 20 Jahren gültig und wird automatisch um jeweils weitere 5 Jahre verlängert, wenn nicht eine der vertragschließenden Seiten 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich den Wunsch äußert, ihn zu kündigen. Ausgehend von den bestehenden Beziehungen der festen Freundschaft, Vertrauens-